

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ermöglichung von Synodaltagungen in Form von Videokonferenzen

A. Problemlage und Zielsetzung

Die 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant vom 23. bis 25. April 2020 stattfinden. Ersatzweise tagt die Synode nun am 19. September.

Während der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass viele Gremiensitzungen auch in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können. Die Durchführung einer Tagung der Kirchensynode in Form einer Videokonferenz wäre technisch ebenfalls möglich. In Artikel 36 Absatz 1 der Kirchenordnung ist jedoch bestimmt, dass die Kirchensynode zu ihren Tagungen „zusammentritt“. Ob trotz des Wortlauts anstelle eines physischen Zusammentritts auch eine Tagung in Form einer Videokonferenz möglich ist, erscheint fraglich. Es wird daher vorgeschlagen, Synodaltagungen in Form von Videokonferenzen durch eine Änderung der Kirchenordnung ausdrücklich zu ermöglichen und die Geschäftsordnung entsprechend zu ergänzen.

Die in diesem Jahr gesammelten Erfahrungen sollten wir nutzen, um jederzeit eine Tagung der Kirchensynode digital durchführen zu können. Deshalb legt Ihnen der KSV folgenden Gesetzentwurf vor:

B. Lösungsvorschlag

Artikel 36 der Kirchenordnung wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

„Der Kirchensynodalvorstand kann ausnahmsweise bestimmen, dass eine Tagung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden.“

Danach bleibt es bei der Regel, dass die Kirchensynode grundsätzlich physisch an einem Ort zusammentritt. Lediglich „ausnahmsweise“ – also in besonders begründeten Ausnahmefällen wie etwa der Corona-Pandemie – kann der Kirchensynodalvorstand bestimmen, dass eine Tagung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird.

Eine weitere Option ist, dass die Synode zwar an einem Ort physisch zusammentritt, es einzelnen Synodalen aber ausnahmsweise ermöglicht wird, sich durch Video oder Telefon zuzuschalten.

Die technischen und rechtlichen Anforderungen an eine Tagung in Form einer Videokonferenz müssen nicht in der Kirchenordnung geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen sind vielmehr in die Geschäftsordnung der Kirchensynode aufzunehmen.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Kirchensynode bestimmt der Kirchensynodalvorstand den Ort und die Zeit der Tagung. Zukünftig entscheidet er zusätzlich über die Art der Durchführung (Präsenztagung, Videokonferenz oder eine hybride Form mit der Zuschaltung einzelner Personen).

Artikel 37 Absatz 4 der Kirchenordnung bestimmt, dass die Verhandlungen der Kirchensynode grundsätzlich öffentlich sind. In § 11 der Geschäftsordnung wird klargestellt, dass die Öffentlichkeit auch durch elektronische Übermittlungswege hergestellt werden kann.

Die §§ 23 und 24 der Geschäftsordnung regeln die Abstimmungen und Wahlen. Diese erfolgen bisher entweder offen durch Handaufheben oder schriftlich. Bei Videokonferenzen und auch bei der Zuschaltung einzelner Synodaler muss die Stimmabgabe dagegen einheitlich in elektronischer Form erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, dies gesondert in einem neuen § 26a der Geschäftsordnung zu regeln.

Gleichzeitig könnte geregelt werden, dass zukünftig auch bei Präsenztagungen elektronisch abgestimmt und gewählt werden kann (sog. Live Voting). Dabei ist sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und das Ergebnis überprüfbar ist.

Schließlich soll in der Geschäftsordnung ausdrücklich geregelt werden, dass auch die Synodalausschüsse ihre Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchführen oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zuschalten können. Anders als bei der Kirchensynode soll diese Möglichkeit aber nicht nur im Ausnahmefall gegeben sein.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung einer Videokonferenz erfordert zusätzliche technische Ausrüstung. Es entstehen jedoch keine oder geringere Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten.

D. Beteiligung

Rechtsausschuss und Verwaltungsausschuss

E. Anlagen

1. Synopse zur Änderung der Kirchenordnung
2. Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Kirchensynode

**Kirchengesetz
zur Ermöglichung von Synodaltagungen
in Form von Videokonferenzen**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**§ 1
Änderung der Kirchenordnung**

Artikel 36 der Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „und Tagungen“ eingefügt.
2. Es wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Der Kirchensynodalvorstand kann ausnahmsweise bestimmen, dass eine Tagung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

**Beschluss zur Änderung
der Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2. Juni 2016 (ABl. 2016 S. 190) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Ort und Zeit“ durch die Wörter „Ort, Zeit und Art der Durchführung“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Öffentlichkeit kann auch durch elektronische Übermittlungswege hergestellt werden.“
3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Abstimmungen und Wahlen in elektronischer Form

(1) Der Kirchensynodalvorstand kann bestimmen, dass das Handaufheben bei Abstimmungen und Wahlen durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form ersetzt wird. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen können ebenfalls in elektronischer Form erfolgen, wenn das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist; § 26 findet keine Anwendung.

(2) Wird die Tagung in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder werden einzelne Synodale durch Video oder Telefon zugeschaltet, müssen schriftliche Abstimmungen und Wahlen einheitlich in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgen.“

4. Nach § 33 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) In begründeten Fällen können Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden.“

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

| <p style="text-align: center;">Kirchenordnung</p> | <p style="text-align: center;">Änderungsvorschläge</p> |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136)</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> | <p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am ...</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> |
| <p style="text-align: center;">Artikel 36 Amtszeit der Kirchensynode</p> <p>(1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu wenigstens einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.</p> <p>(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präsieswahl die lebensälteste Pfarrerin oder der lebensälteste Pfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.</p> | <p style="text-align: center;">Artikel 36 Amtszeit <u>und Tagungen</u> der Kirchensynode</p> <p>(1) ¹Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. ²Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu wenigstens einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.</p> <p>(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präsieswahl die lebensälteste Pfarrerin oder der lebensälteste Pfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.</p> <p><u>(4) Der Kirchensynodalvorstand kann ausnahmsweise bestimmen, dass eine Tagung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">Artikel 37 Geschäftsführung der Kirchensynode</p> <p>(1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.</p> <p>(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.</p> | <p style="text-align: center;"><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Es muss in der Kirchenordnung nicht ausdrücklich klar gestellt werden, dass eine Anwesenheit auch bei Teilnahme mittels Video oder Telefon gegeben ist.</i></p> |

| Geschäftsordnung | Änderungsvorschläge |
|---|--|
| <p>Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Vom 2. Juni 2016 (ABl. 2016 S. 190)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:</p> | <p>Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Vom 2. Juni 2016 (ABl. 2016 S. 190), geändert am...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:</p> |
| <p>I. Die Eröffnung der Synode</p> <p>§ 1 Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort <u>und</u> Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.</p> <p>(...)</p> | <p>I. Die Eröffnung der Synode</p> <p>§ 1 Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort, Zeit <u>und Art der Durchführung</u> der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.</p> <p>(...)</p> |
| <p>IV. Die Synodalverhandlung</p> <p>(...)</p> <p>§ 11 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.</p> | <p>IV. Die Synodalverhandlung</p> <p>(...)</p> <p>§ 11 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.</p> <p><u>(3) Die Öffentlichkeit kann auch durch elektronische Übermittlungswege hergestellt werden.</u></p> |
| <p>§ 22 Mehrheit bei Abstimmungen</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</p> | <p>§ 22 Mehrheit bei Abstimmungen</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</p> |
| <p>§ 23 Form der Abstimmungen, Überweisung an Ausschuss</p> <p>(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.</p> <p>(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.</p> | <p>§ 23 Form der Abstimmungen, Überweisung an Ausschuss</p> <p>(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.</p> <p>(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.</p> |

| Geschäftsordnung | Änderungsvorschläge |
|---|---|
| <p>(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.</p> | <p>(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 24 Wahlen und Berufungen</p> <p>(1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.</p> <p>(2) Auf Antrag einer oder eines Synodalen findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale sowie die Mitglieder der Kirchenleitung teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. Es besteht hinsichtlich des Gangs der Debatte Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.</p> <p>(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Wahlen und Berufungen</p> <p>(1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.</p> <p>(2) Auf Antrag einer oder eines Synodalen findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale sowie die Mitglieder der Kirchenleitung teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. Es besteht hinsichtlich des Gangs der Debatte Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.</p> <p>(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 25 Form der Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.</p> <p>(3) Personalentscheidungen gelten als Wahlen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 25 Form der Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.</p> <p>(3) Personalentscheidungen gelten als Wahlen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 26 Wahlausschuss</p> <p>(1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.</p> | <p style="text-align: center;">§ 26 Wahlausschuss</p> <p>(1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.</p> |

| Geschäftsordnung | Änderungsvorschläge |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">„Live Voting“</p> | <p style="text-align: center;">§ 26a <u>Abstimmungen und Wahlen in elektronischer Form</u></p> <p>(1) <u>Der Kirchensynodalvorstand kann bestimmen, dass das Handaufheben bei Abstimmungen und Wahlen durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form ersetzt wird. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen können ebenfalls in elektronischer Form erfolgen, wenn das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist; § 26 findet keine Anwendung.</u></p> <p>(2) <u>Wird die Tagung in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder werden einzelne Synodale durch Video oder Telefon zugeschaltet, müssen schriftliche Abstimmungen und Wahlen einheitlich in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgen.</u></p> |
| <p>(...)</p> | <p>(...)</p> |
| <p style="text-align: center;">VI. Die Synodalausschüsse</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei Abstimmungen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.</p> <p>(2) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.</p> <p>(3) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(5) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> | <p style="text-align: center;">VI. Die Synodalausschüsse</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei Abstimmungen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.</p> <p>(2) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.</p> <p><u>(2a) In begründeten Fällen können Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden.</u></p> <p>(3) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(5) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> |